jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/12 6Ob744/88, 5Ob116/03z, 5Ob135/03v, 9Ob138/03i, 2Ob192/11s, 3Ob88/14h, 8Ob117/18s, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1989

Norm

ABGB §1425 VC

Rechtssatz

Auf Forderungen, die kraft Gesetzes durch Gerichtserlag nicht getilgt werden können, wie etwa Abgabenforderungen, ist ein Erlag zu Gericht nach dieser Gesetzesstelle nicht statthaft.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 744/88
  Entscheidungstext OGH 12.01.1989 6 Ob 744/88
  Veröff: EvBl 1989/107 S 401
- 5 Ob 116/03z
  Entscheidungstext OGH 02.06.2003 5 Ob 116/03z
  Vgl auch; Beisatz: Das Gericht darf einen Erlag nicht annehmen, der den mit der Hinterlegung verfolgten Zweck gar nicht erreichen kann, so etwa dann, wenn die beabsichtigte Schuldtilgung ausbleibt. (T1)
  Veröff: SZ 2003/65
- 5 Ob 135/03v
  Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 135/03v
  Auch; Beisatz: Dasselbe gilt dort, wo eine Schuldtilgung kraft gerichtlicher Anordnung nicht eintreten darf, etwa weil durch gerichtliche Entscheidung eine Beschlagnahme des Erlagsgegenstandes zur Sicherung der Abschöpfung aufrecht ist. (T2)
- 9 Ob 138/03i
  Entscheidungstext OGH 03.12.2003 9 Ob 138/03i
  Vgl auch; Beisatz: Zweck der Hinterlegung des Leistungsgegenstandes ist die Tilgung der Schuld. (T3)
- 2 Ob 192/11s
  Entscheidungstext OGH 19.01.2012 2 Ob 192/11s
  Vgl; Beisatz: Dass hinsichtlich aller Erlagsgegner ein privatrechtlicher Anspruch bestehen müsste, ergibt sich im Hinblick auf den Schuldtilgungszweck des § 1425 ABGB nicht. (T4)
  Beisatz: Ein Gerichtserlag ist zulässig, wenn die Frage der Tilgung einer öffentlich rechtlichen Forderung eines

Antragsgegners Vorfrage für die Beurteilung ist, ob die Tilgung einer privatrechtlichen Schuld der Antragstellerin gegenüber einem anderen Antragsgegner eingetreten ist. (T5)
Beisatz: Hier: Beitragsschuld der Erstantragsgegnerin zum Wohlfahrtsfonds einer Landesärztekammer als Zweitantragsgegnerin einerseits, Entgeltanspruch der Erstantragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller als Dienstgeber andererseits. (T6)
Veröff: SZ 2012/7

- 3 Ob 88/14h
  Entscheidungstext OGH 27.01.2015 3 Ob 88/14h
  Auch; Veröff: SZ 2015/5
- 8 Ob 117/18s
  Entscheidungstext OGH 24.10.2018 8 Ob 117/18s
  Auch; Beis wie T3
- 10 Ob 1/21a
  Entscheidungstext OGH 26.02.2021 10 Ob 1/21a
  Vgl; Beis wie T3
- 6 Ob 2/21v
  Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 2/21v
  Vgl; Beis nur wie T1; Beis nur wie T3
- 9 Ob 2/21s
  Entscheidungstext OGH 24.02.2021 9 Ob 2/21s
  Vgl; Beis nur wie T3; Anm: siehe auch 6 Ob 2/21v. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0033640

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at